

Betraung

der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Erbringung der Strukturförderung in der Teilregion „Bergisches Städtedreieck“

I. Bewilligung

1. **Durchzuführende Maßnahme**

- 1.1 Die Stadt Wuppertal betraut die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend: BSW) durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit der Erbringung der Strukturförderung in der Teilregion „Bergisches Städtedreieck“.
- 1.2 Diese Aufgabe, die nach Beurteilung der Städte Solingen, Remscheid, Wuppertal eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellt, hat die BSW unter Berücksichtigung ihres Gesellschaftsvertrages nach eigenem Ermessen umzusetzen, und zwar insbesondere durch Initiierung, Begleitung und Umsetzung regional bedeutsamer Projekte im Bereich der Wirtschaftsentwicklung, der Regionalentwicklung und der Tourismusförderung. Im Mittelpunkt stehen dabei das Netzwerkmanagement, die Moderation und die fachliche Begleitung von interkommunalen Abstimmungsprozessen, die Konzeptentwicklung und die Fördermittelakquise.
- 1.3 Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne von Ziffer 1.2 auf Dritte durch die BSW ist ausgeschlossen. Die BSW ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung Dritter zu bedienen.
- 1.4 Es wird verwiesen auf den

„Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380); (2012/21/EU) – nachfolgend: Freistellungsbeschluss –

2. Bewilligungszeitraum, Aufhebung und geltungserhaltende Reduktion

- 2.1 Der Betrauungsbescheid wird am 01.01.2019 wirksam und läuft am 31.12.2028 aus.
- 2.2 Die Stadt Wuppertal ist dazu berechtigt, diesen Bescheid ganz oder teilweise jederzeit einseitig aufzuheben oder abzuändern.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung des Bescheides nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies den Betrauungsbescheid im Übrigen nicht.

3. Gebiet der Maßnahme

Der Betrauungsbescheid gilt für das Gebiet der Teilregion „Bergisches Städtedreieck“, die durch die drei aneinandergrenzenden Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen gebildet wird.

4. Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Stadt Wuppertal gewährt der BSW einen Ausgleich in Form grundsätzlich jährlicher Zuwendungen als Einlage in die Kapitalrücklage (Kapitaleinzahlungen). Die Höhe dieser Ausgleichsmaßnahmen wird von den Städten Solingen, Remscheid, Wuppertal jeweils jährlich im Voraus auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes der BSW festgelegt.
- 4.2 Die Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal stellen hierbei sicher, dass ihre Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage ihres jeweiligen Betrauungsbescheides in Summe unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Nettokosten der BSW abzudecken. Ein Anspruch der BSW auf eine bestimmte Art oder Höhe an Ausgleichsleistungen besteht nicht.

- 4.3 Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den zu berücksichtigenden Kosten und den zu berücksichtigenden Einnahmen.
- 4.4 Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten. Sie sind auf der Grundlage von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie folgt zu bestimmen:
- 4.4.1 Beschränken sich die Tätigkeiten der BSW auf die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI), können alle Kosten der Gesellschaft herangezogen werden.
- 4.4.2 Übt die BSW auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die den Gegenstand dieses Betrauungsbescheides bildende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse handelt, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- 4.4.3 Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung dieser Tätigkeiten angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und sonstige Tätigkeiten.
- 4.4.4 Kosten in Verbindung mit Investitionen, insbesondere Infrastrukturkosten, können berücksichtigt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erforderlich sind.
- 4.5 Die zu berücksichtigenden Einnahmen müssen auf jeden Fall die gesamten Einnahmen beinhalten, die mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Insoweit gilt:

- 4.5.1 Gewinne aus anderen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, müssen vollständig in die Finanzierung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einfließen.
- 4.5.2 Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Wirksamkeitsdauer des Betrauungsbescheides erbringt. Im Einzelnen wird auf den Freistellungsbeschluss verwiesen.
- 4.6 Übt die BSW auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die den Gegenstand dieses Betrauungsbescheides bildende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, so müssen in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von allen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten im Sinne von Satz 1, die nicht der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten wird kein Ausgleich gewährt.

5. Überkompensationsverbot

- 5.1 Um sicherzustellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insbesondere, dass die BSW keinen höheren Ausgleich erhält als nach den jeweiligen Betrauungsbescheiden der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal vorgesehen, weist sie der Stadt Wuppertal die Erforderlichkeit und die Verwendung sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Betrauungsbescheide jährlich nach.

- 5.2. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, jederzeit und regelmäßig Kontrollen über die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Betrauungsbescheides gewährten Ausgleichsmaßnahmen durch die BSW durchzuführen.
- 5.3 Hat die BSW einen höheren Ausgleich erhalten als nach diesem Betrauungsbescheide vorgesehen, so hat sie die Überkompensation zurück zu gewähren. Die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Wuppertal werden in diesem Falle für die künftige Anwendung neu festgelegt.
- 5.4 Ziffer 5.3 gilt nicht, wenn die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als zehn Prozent übersteigt. In diesem Falle darf die BSW die Überkompensation auf den nächsten Zeitraum übertragen und von den für diesen Zeitraum bewilligten Ausgleichsmaßnahmen abziehen.

II. Nebenbestimmungen

1. Dokumentation und Information

- 1.1 Die BSW hält während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Bewilligungszeitraums sämtliche Informationen verfügbar, die der Europäischen Kommission ermöglichen, zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsmaßnahmen mit dem Beihilferecht vereinbar sind. Sie hat diese Informationen auf schriftliche Anforderung jederzeit an die Stadt Wuppertal herauszugeben.
- 1.2 Die BSW ist verpflichtet, der Stadt Wuppertal unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für den Betrauungsbescheid maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

2. Änderung, Widerruf und Rückforderung

- 2.1 Soweit dieser Betrauungsbescheid keine abweichenden Regelungen enthält, steht er unter der aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung, dass die weiteren kommunalen Gesellschafter der BSW jeweils gleich lautende Betrauungsbescheide erlassen.
- 2.2 Soweit dieser Betrauungsbescheid keine abweichenden Regelungen enthält, steht er

unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall, dass

2.2.1 die BSW die ihr durch den Bescheid auferlegten Verpflichtungen wiederholt und schwerwiegend verletzt oder

2.2.2 sich in Folge von Rechtsänderungen, Entscheidungen der Europäischen Kommission bzw. gerichtlichen Entscheidungen die vorliegend maßgeblichen beihilferechtlichen Rahmenbedingungen bzw. vertretenen Rechtsauffassungen ändern.

Im Falle von Ziff. 2.2.1 hat die BSW die für den Zeitraum der Pflichtverletzung von ihr erhaltenen Ausgleichszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise zu erstatten. Tritt ein Fall gemäß Ziff. 2.2.2 ein, richtet sich eine etwaige Erstattung nach den Vorgaben des Beihilferechts.

2.3. Soweit dieser Betrauungsbescheid keine abweichenden Regelungen enthält, steht er unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs nur mit Wirkung für die Zukunft für den Fall, dass mindestens ein kommunaler Gesellschafter der BSW

2.3.1 gleich aus welchem Rechtsgrund, ausscheidet,

2.3.2 auf unabsehbare Zeit haushaltsrechtlich keine Zuwendungen mehr nach diesem Betrauungsbescheid an die BSW zu leisten vermag,

2.3.3 seinen Betrauungsbescheid zugunsten der BSW ändert oder aufhebt.

3. Haushaltsvorbehalt, ANBest-P NRW

3.1 Aus diesem Bescheid kann nicht geschlossen werden, dass Ausgleichsmaßnahmen auch in künftigen Haushaltsjahren überhaupt oder im bisherigen Umfang erfolgen.

3.2 Soweit dieser Betrauungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-

Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P NRW). Dies gilt nicht für Nummern 1.4 und 5.4 dieser ANBest-P NRW.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dem Kämmerer der Stadt Wuppertal wurde durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 31.03.2016 die Zuständigkeit zur Sicherstellung der Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das EU-Beihilfenrecht übertragen. Die diesbezügliche generelle Übertragung der Zuständigkeit von der Verwaltung auf den Oberbürgermeister wurde durch den Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.03.2015 (VO/0852/15 – Grundsatzbeschluss EU-Beihilfe und VO/1156/15 - Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeiten auf den OB) beschlossen.
- 4.2 Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Kämmerer der Stadt Wuppertal in Kraft.

Begründung:

(01) Die BSW ist eine Gesellschaft in Trägerschaft der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (jeweils 18,36 %), der Sparkassen in Wuppertal (17,66 %), Solingen (7,19 %) und Remscheid (5,09 %) sowie der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid (14,97 %).

Gesellschaftsvertraglich vorgesehener Zweck der BSW ist die Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten, Prozessen und Aktivitäten mit regionaler strukturpolitischer Bedeutung auf der Basis der jeweils gültigen Konzepte und Handlungsprogramme. Im Einzelnen wird auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen.

(02) Nach dem Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Zuwendungen an kommunale Beteiligungen grundsätzlich unzulässig:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

(03) Vorliegend dürfte es vertretbar sein, bereits eine Begünstigung der BSW zu verneinen. Eine Begünstigung ist eine wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten hätte. Hierzu heißt es in der Fußnote 179 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vom 19.07.2016, 2016/C 262/01, Rdnr. 115:

„Falls ein zwischengeschaltetes Unternehmen lediglich als Instrument zur Übermittlung des Vorteils an den Empfänger dient und ihm selbst kein Vorteil verbleibt, sollte es in der Regel nicht als Beihilfeempfänger angesehen werden.“

(04) Diese Argumentation dürfte sich auf die BSW übertragen lassen, die die erhaltenden kommunalen Zuwendungen im Wesentlichen in Form der Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung von Projekte, Prozesse und Aktivitäten mit regionaler strukturpolitischer Bedeutung diskriminierungsfrei der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

(05) Davon abgesehen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die BSW mit ihrer Strukturpolitischen Ausrichtung wirtschaftlich tätig wird. Denn die Europäische Kommission hat am Beispiel der kommunalen Tourismusförderung in dem Entwurf einer Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Relevanz der Tourismusfinanzierung (Stand: Juli 2017) klargestellt, dass Handlungen ohne Vergütung grundsätzlich nicht-wirtschaftlich sind (vgl. Rdnr. 5):

„Sobald die Leistungen ohne Vergütung erfolgen, stellt die Leistung keine Handlung im ökonomischen Sinne dar. Demzufolge handelt es sich nicht um staatliche Beihilfe. Handlungen, durch die der Staat allein eine öffentliche Aufgabe und Verantwortung ausübt, sind nicht ökonomischer Natur und unterliegen daher im Allgemeinen nicht den beihilferechtlichen Grundsätzen des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers.“

Dies gilt insbesondere auch für das allgemeine Destinationsmarketing und dürfte für die Strukturförderung der BSW nicht anders beurteilt werden als für die Tourismusförderung (a. a. O. Rdnr. 9):

„Allgemeines Destinationsmarketing, dass üblicherweise eine Werbekampagne, die Organisation von kostenlosen Informationsveranstaltungen und die Erstellung einer Webseite mit allgemeinen Informationen umfasst, wird grundsätzlich ebenso der Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit zugerechnet und als Werbung für eine Region oder ein Gebiet gesehen und kann folglich keine wirtschaftliche Aktivität sein.“

(06) Darüber hinaus dürften die der BSW von kommunaler Seite gewährten Ausgleichsmaßnahmen nicht dazu geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dies ist nach Auffassung der Europäischen Kommission dann nicht der Fall, wenn sie einen rein lokalen Charakter haben (*Arbeitshilfe der Europäischen Kommission, a. a. O., Rdnr. 15*):

„Eine Maßnahme hat nur lokale Auswirkungen und folglich keine Konsequenzen für den Handel zwischen Mitgliedsstaaten, wenn (i) der Beihilfeempfänger Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedsstaat anbietet und es unwahrscheinlich ist, dass er Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten gewinnen würde (ii) und wenn nicht davon auszugehen ist, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten haben würde.“

(07) Die Strukturförderung der BSW ist im Wesentlichen auf die Teilregion „Bergisches Städtedreieck“ bezogen.

Die hierfür gewährten kommunalen Ausgleichsmaßnahmen haben keine vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt. Ein internationaler Markt für Strukturpolitik existiert nicht und ist auf absehbare Zeit auch nicht in Entstehung. Im Gegenteil ist kommunale Strukturpolitik wesentlich durch historisch gewachsene lokale Strukturen, Einrichtungen, und Traditionen geprägt.

Hinzu kommt, dass die mit der Strukturförderung beabsichtigten Effekte für die Stärkung lokaler Wirtschaftsstrukturen entsprechend örtlich begrenzt sind und im Wesentlichen den im Städtedreieck der BSW ansässigen und arbeitenden Menschen und Unternehmen zu Gute kommen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass hierdurch Akteure aus anderen Mitgliedstaaten angezogen werden könnten. Ebenfalls äußerst unwahrscheinlich ist, dass Unternehmen

aus einem anderen Mitgliedstaat daran gehindert oder zumindest darin beeinträchtigt werden, sich im Städtedreieck niederzulassen.

(08) Da sich die Europäische Kommission bisher allerdings nicht ausdrücklich zur beihilferechtlichen Beurteilung strukturpolitischer Aufgaben (inter-)kommunaler Gesellschaften und konkret der BSW geäußert hat, gewähren die Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal ihre Ausgleichsmaßnahmen vorsorglich auf der Grundlage eines jeweils identischen Betrauungsbescheides.

(09) Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die einzelnen Unternehmen als Ausgleich für Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Er sieht als Mindestvorgaben den Gegenstand und die Dauer der ausgleichsfähigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (bis zu zehn Jahre), das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet, die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen vor.

(10) Die Europäische Kommission umschreibt den Terminus der DAWI in Ziffer 2 der Arbeitsunterlage „*Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse*“ vom 29.04.2013, SWD(2013) 53 final/2 (**nachfolgend: DAWI-Leitfaden**) wie folgt:

„Die Kommission definiert die DAWI in ihrem Qualitätsrahmen als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird dem Leistungserbringer im Wege eines Auftrags auferlegt, der eine Gemeinwohlkomponente enthält, so dass sichergestellt ist, dass die Dienstleistung unter Bedingungen erbracht wird, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, seinen Auftrag zu erfüllen.“

(11) Hierdurch eröffnet die Kommission den Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum, wie Ziffer 4 des DAWI-Leitfadens bestätigt:

„Wie in der DAWI-Mitteilung erwähnt, verfügen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten – je nach Zuständigkeitsverteilung nach innerstaatlichem Recht – bei der Festlegung dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ansehen, über einen weiten Ermessensspielraum“.

(12) Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18.05.2017 stellt vor diesem Hintergrund dar, dass jedenfalls die Tourismusförderung grundsätzlich DAWI-fähig ist, wenngleich in engen Grenzen (vgl. auch Arbeitshilfe der Europäischen Kommission, a. a. O., Rdnrn. 22 f.):

„Schließlich ist die Europäische Kommission auch von früheren, kategorisch ablehnenden Aussagen zur Anwendbarkeit der Regelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) abgerückt:

- *Es seien, wenngleich in engen Grenzen und im Einzelfall zu prüfen, grundsätzlich auch Finanzierungen auf Grundlage der DAWI-Regelungen (also insb. des DAWI-Beschlusses und der DAWI-De-minimis-Verordnung) denkbar.“*

(13) Es dürfte im Hinblick hierauf vertretbar sein, die Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten, Prozessen und Aktivitäten mit regionaler strukturpolitischer Bedeutung grundsätzlich als DAWI-fähig zu bewerten, soweit es sich bei diesen Tätigkeiten überhaupt um wirtschaftliche Tätigkeiten handeln sollte.

(14) Die Initiierung, Begleitung, Unterstützung und Umsetzung strukturpolitischer Projekte, Prozesse und Aktivitäten im Bergischen Städtedreieck hat einen erheblichen gemeinwirtschaftlichen Nutzen, der sich aus hiesiger Sicht nicht auf die Teilaspekte der Wirtschafts- bzw. Tourismusförderung reduziert.

Sie dient der Aufwertung der Attraktivität, des Profils, des Bekanntheitsgrades und des Images der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal und trägt zusätzlich dazu bei, nicht exportierbare Arbeitsplätze zu sichern, Einkommen zu schaffen und Steuereinnahmen zu generieren. Damit ist sie (politisches) Destinationsmarketing, Standort- und Strukturförderung, Ortsentwicklung, aktive Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung zugleich. Diese

Aufgabe ist ohne staatliche Ausgleichsleistungen im konkreten Einzelfall nicht zu erfüllen, da sie faktisch keine Erträge abwirft. Nur mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen kann die BSW die Aufgabe überhaupt anbieten, und dies diskriminierungsfrei und im Wesentlichen unentgeltlich. Nur dadurch können das Spektrum der kulturellen, der politischen, der unternehmerischen und der touristischen Vielfalt im Städtedreieck in seiner vollen Breite und Pluralität dargestellt und der Standort strukturpolitisch entwickelt werden. Die Kombination aus niedrigen Erlöserwartungen und nicht gedeckten Kosten hält hier private Anbieter fern, national wie erst recht international.

(15) Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt themenbestimmt und summenfixiert auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans der BSW. Auch insoweit kommt den Städten Solingen, Remscheid und Wuppertal ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Hierzu wird auf Ziffer 125 des DAWI-Leitfadens verwiesen:

„Die Mitgliedstaaten müssen, um die Bestimmungen des Beschlusses einzuhalten, in dem Betrauungsakt die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs festlegen, damit die EU-Organe ihre Kontrollfunktion wahrnehmen können. Dennoch haben die Mitgliedstaaten bei der Definition der Parameter einen gewissen Spielraum, der ihnen ihre Finanzplanung erleichtern soll, solange die gewählte Methode eine nachvollziehbare und überprüfbare Berechnung des Ausgleichs ermöglicht. Letztlich kommt es aus Sicht des Beihilferechts darauf an, dass die Erbringer einer DAWI keine überhöhten Ausgleichsleistungen erhalten. Die Mitgliedstaaten können über die Art der Erbringung und die Höhe der Finanzierung ihrer DAWI frei entscheiden, solange sie dabei das einschlägige EU-Recht einhalten. Grundsätzlich können sie daher auch die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs in Bezug auf die Deckung der Betriebsverluste selbst festlegen, solange sich aus den Parametern für die Berechnung ablesen lässt, dass keine Überkompensation stattfindet.“

(16) Der Freistellungsbeschluss gibt zwar die beihilferechtlich erforderlichen Mindestinhalte einer Betrauung vor, nicht aber deren Form (vgl. Ziffern 47 ff. DAWI-Leitfaden).

(17) Gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.3.3. des Leitfadens „EG-Beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge“ des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2008, die aus hiesiger Sicht unverändert zutreffend ist, kommt als Betrauungsform insbesondere ein Betrauungsbescheid (Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW) in Betracht:

„In vielen Fällen wird eine vertragliche Betrauung aus den genannten vergabe- und steuerrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich sein. Insoweit kommt als weitere – und vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen wohl praktikabelste – Option für eine rechtliche Grundlage der zu gewährenden Ausgleichsleistungen ein Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides in Betracht. Auch die Kommission hat erkennen lassen, dass sie einer Einbindung des Betrauungsakts in das allgemeingültige und weitgehend durchnormierte Zuwendungsrecht positiv gegenüber steht.“

(18) Zur Zulässigkeit inhaltlich entsprechender, paralleler Betrauungsbescheide der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal wird auf Ziffer 53 des DAWI-Leitfadens verwiesen:

„Das Beihilferecht kennt keinen Standard-Betrauungsakt; dieser muss nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats erlassen werden und für den ausgewählten Dienstleister eine Verpflichtung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung begründen. Deshalb ist die Frage, ob ein Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Pakets, der von einer federführenden staatlichen Stelle wie einer Regionalverwaltung erlassen wurde, auch für andere Gebietskörperschaften (z. B. eine Kommune oder eine andere Region) gilt, nach innerstaatlichem Recht zu beantworten.

Beispiele für Rechts- oder Verwaltungsakte, die im Falle einer Kofinanzierung einer DAWI/SDAI durch mehrere staatliche Träger einen Betrauungsakt im Sinne des DAWI- Pakets darstellen könnten:

- *[...]*
- *ein gemeinsam von einer Regionalverwaltung, einem Landkreis und einer Kommune oder zwei Kommunen und zwei Regionalverwaltungen erstellter und beschlossener Rechts- oder Verwaltungsakt, mit dem ein oder mehrere Dienstleister mit der Erbringung einer bestimmten DAWI betraut werden.“*

[Kürzung durch die Verfasser.]

(19) § 35 S. 1 VwVfG NRW erlaubt lediglich Verwaltungsakte durch „eine Behörde“. Nicht vorgesehen ist, dass ein Verwaltungsakt von mehreren Behörden gemeinsam erlassen wird.

Dies ist ohne spezialgesetzliche Grundlage rechtswidrig, weil hierauf die Regelungen zur Ermessensausübung, Rücknahme und Vollstreckung im Hinblick auf die Bestimmung der zuständigen Behörde, der zuständigen Widerspruchsbehörde und auch des zuständigen

Gerichts nicht zugeschnitten sind (vgl. nur *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 35 Rdnr. 52*).

In der Folge werden separate Zuwendungsbescheide der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal erforderlich. Die Verwaltungsakt-Befugnis folgt im konkreten Einzelfall – mangels einer entsprechenden Regelung im Gemeinderecht des Landes NRW – aus dem Rechtsgedanken des § 44 Abs. 1 S. 1 LHO NRW i.V.m. Ziffer 4.1 S. 1 VV zu § 44 LHO NRW.

(20) Der Erlass der Betrauungsbescheide kann jeweils als Geschäft der laufenden Verwaltung bewertet werden, so dass eine Befassung der kommunalen Vertretungskörperschaften der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal nicht erforderlich, aber gleichwohl zulässig ist.

Dies begründet sich damit, dass der vorliegende Betrauungsbescheid nicht in die Entscheidung eingreift, ob der BSW kommunale Zuwendungen gewährt werden sollen, soweit eine entsprechende Beschlusslage bereits besteht. Dies vorausgesetzt, stellt der Bescheid klar, dass die BSW hieraus keinen Anspruch auf Zuwendungen erlangt, und die Höhe etwaiger Zuwendungen von den Städten Solingen, Remscheid, Wuppertal jeweils jährlich im Voraus auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes der BSW festgelegt wird. Er regelt mithin nicht das „Ob“ der Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen, sondern allein die optimierte Umsetzung hierauf gerichteter, bereits getroffener Beschlüsse („Wie“).

(21) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nach der Rechtsprechung des OVG NRW (*Urteil vom 22.03.2007, 12 A 217/05, in: BeckRS 2010, 49208*) in diesem Sinne

„alle Entscheidungen und Rechtshandlungen, deren Erledigung eine Entscheidung der Lenkungsorgane nicht oder nicht mehr erfordert, [...] weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Lenkungsorgans bereits vorliegt oder weil eine sachgerechte Beurteilungs- oder Ermessensspielraums von Verwaltungsfachleuten selbstständig getroffen werden kann; auf die Häufigkeit gleichartiger Geschäfte kommt es dabei nicht an.“

[Kürzung durch die Verfasser.]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Datum, Unterschrift Kämmerer